



Schützenverein Gottwollshausen e. V.

Claudius Reimer
Schlehenbühl 4
74547 Untermünkheim

Ehrungsordnung

(Stand: 13.04.2018)

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig für Ehrungen durch den **Schützenverein Gottwollshausen** ist der Ehrungsausschuss des Vereins. Er beschließt bezüglich der Durchführungen der durch diese Ordnung geregelten Normen. Anpassungen oder Gültigkeit dieser Ehrungsordnung wird ausschließlich durch die Gesamtvorstandschaft bestimmt.

§ 2 Ehrungsausschuss

Der Ehrungsausschuss besteht aus dem Vorstand bzw. dessen Vertreter sowie zwei durch die Gesamtvorstandschaft bestimmte Beisitzer. Diese Beisitzer sind gleichzeitig Mitglied der Gesamtvorstandschaft und nehmen diese Tätigkeit zusätzlich wahr.

§ 3 Ehrungsanträge

Antragsberechtigt sind die einzelnen Mitglieder der Vorstandschaft. Ehrungsvorschläge können von allen Mitgliedern des Vereins an den Ehrungsausschuss herangetragen werden. Ehrungsanträge für besondere Verdienste oder eine Ehrenmitgliedschaft können nur in der Gesamtvorstandschaft beschlossen werden. Der Beschluss für eine Ehrenmitgliedschaft muss einstimmig erfolgen.

§ 4 Ehrungsgrundsätze

Der Schützenverein Gottwollshausen würdigt langjährige Mitgliedschaft, Verdienste im ehrenamtlichen Bereich und besondere sportliche Erfolge seiner Mitglieder im Kontext des Vereinszwecks. Eine zeitgleiche Ehrung unterschiedlicher Ehrungsgründe wird nur in besonders begründeten Fällen getätigt. Die zu ehrende Person muss in seiner Ganzheit der Ehrung würdig und zur Annahme der Ehrung bereit sein. Eine Ehrung in Abwesenheit erfolgt nur in besonders begründeten Fällen wie Krankheit, Immobilität, etc.

§ 5 Arten der Ehrung

§ 6 a – Vereins- und Verbandstreue

Die Ehrung der Vereinstreue basiert auf der Dauer der ununterbrochenen Mitgliedschaft in den zu Grunde liegenden Verbänden, wie bspw. WLSB und WSV. Die in diesen Verbänden definierten Ehrungsrichtlinien bilden mit die Entscheidungsgrundlage für eine Ehrung der Treue. Es erfolgt eine Ehrung für 10-, 25-, 40-, 50-, 60- und 70-jährige Mitgliedschaft.



§ 6 b – sportliche Erfolge

Eine Ehrung für besondere Erfolge im sportlichen Bereich, wie z.B. eine besonders erfolgreiche Teilnahme an Meisterschaften auf Landesniveau, besteht in einem Präsent. Beispieligend wären hier 2-3 Flaschen Wein oder ein Essensgutschein.

§ 6 c – besondere Verdienste

Mitglieder, welche sich durch sehr lang anhaltende, aktive und erfolgreiche Tätigkeit für den Verein ausgezeichnet haben, sowie Mitglieder, deren kurzfristige Tätigkeit besonders erfolgreich und über das übliche Maß hinausgehend war, werden für diese Verdienste geehrt. Die Art der Ehrung definiert sich individuell durch die gegebene Tätigkeit des Mitglieds und besteht aus einem Ehrungsabzeichen des Verbands und eines der Tätigkeit entsprechenden Geschenke.

§ 6 d – Totenehrung

Generell definiert sich die Totenehrung durch die Dienste des Verstorbenen um seinen Verein. Bei allen bis unmittelbar vor den Tod aktiven Mitgliedern (regelmäßig an Wettkämpfen oder in der Vereinsgemeinschaft aktiv) muss eine Abordnung des Vereins an der Trauerfeier sowie der anschließenden Beisetzung teilnehmen.

Abs. 1 – Ehren- sowie Vorstands- und Ausschussmitglieder

Bei Ehrenmitgliedern, ehemaligen Vorständen sowie aktiven Vorstands- und Ausschussmitgliedern erfolgt eine Trauerrede durch den Vorstand sowie Kranzniederlegung durch eine Fahnenabordnung am Grab. Alternativ zur Kranzniederlegung kann auch ein Geldkuvert an die Verbliebenen gegeben werden. Der Geldbetrag sollte mindestens dem doppelten Jahresbeitrag entsprechen. Darüber hinaus erfolgt ein Nachruf im Gemeindeblatt durch den Schriftführer.

Abs. 2 – verdiente Mitglieder oder Sportler

Bei aktiven Sportlern, die den Verein bis kurz vor ihrem Tod im Wettkampfsport repräsentierten sowie bei verdienten Mitgliedern ab der bronzenen Verdienstmedaille, erfolgt eine Kranz- oder Geldspende mit Beileidskarte. Darüber hinaus erfolgt ein Nachruf im Gemeindeblatt durch den Schriftführer.

Abs. 3 – alle anderen Mitglieder

Bei allen anderen Mitgliedern wird eine Beileidskarte im Namen des Vereins durch den Schriftführer an die Verbliebenen versandt.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitgliedschaften können ausschließlich und nur im Einzelfall an Mitglieder verliehen werden, welche sich durch eine langjährige und konstant außergewöhnlich verdienstvolle Mitarbeit im Verein ausgezeichnet haben. An die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft sind strenge Maßstäbe zu legen, um die besondere Würde dieser Auszeichnung dauerhaft aufrecht zu erhalten. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft bedingt daher zumindest einer zuvor erfolgten Verleihung einer „Verdienstmedaille in Silber“ durch den WSV. Über die Ehrenmitgliedschaft gilt es eine Urkunde auszustellen und sie muss in einem feierlichen und öffentlichen Rahmen stattfinden.

§ 8

Jubilare

Alle Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr erhalten alle 10 Jahre durch den Schriftführer eine Gratulationskarte - ohne spezifische Einlage - im Namen des Vereins.